



VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für das Institut für MusikTheater
der Hochschule für Musik Karlsruhe
vom 17. September 2025

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und § 15 Abs. 5 der Grundordnung in der Fassung vom 2. Mai 2024 hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 16. Juli 2025 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. September 2025 erteilt.

§ 1

Rechtsnatur und Aufgaben

- (1) Das Institut für MusikTheater (im Folgenden: Institut) ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Musik Karlsruhe. Es dient der Ausbildung der Studierenden in den Studiengängen MusikTheaterRegie und Operngesang, für die es die räumlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen schafft.
- (2) Darüber hinaus nimmt das Institut die Aufgabe wahr, die Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule, insbesondere der Studiengänge im Bereich Gesang, aus- und weiterzubilden, soweit dies in den jeweiligen Curricula als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen ist.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind die am Institut unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie die Studierenden in den Studiengängen MusikTheaterRegie und Operngesang.

§ 3

Institutsrat

- (1) Der Institutsrat besteht aus den am Institut lehrenden Professorinnen und Professoren und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut und der Lehrbeauftragten des Instituts sowie zweier Vertretungen aus dem Kreis der Studierenden. Dem Institutsrat gehören stets mindestens zwei Professorinnen oder Professoren für Gesang an. Sollten diese nicht bereits als Mitglieder nach Satz 1 im Institutsrat vertreten sein, werden sie von der Fachgruppe Gesang und MusikTheater nachnominiert, bis die Mindestanzahl nach Satz 2 erreicht ist. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter kann weitere Angehörige des Lehrpersonals, des technischen und administrativen Personals sowie der Studierenden hinzuberufen sowie um die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern anderer Einrichtungen der Hochschule ersuchen, wenn übergreifende Belege beraten werden sollen. Ferner kann die Leiterin oder der Leiter Sachverständige oder Gastprofessorinnen und Gastprofessoren zu den Beratungen hinzuziehen.

- (2) Der Institutsrat hat gegenüber der Rektorin oder dem Rektor bei der Benennung der Institutsleitung und deren Stellvertretung das Vorschlagsrecht nach § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 inne. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts berät mit dem Institutsrat die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Anliegen des Instituts. Sie oder er informiert den Institutsrat über die Angelegenheiten, die vorhandenen Mittel und über die geplanten Aktivitäten des Instituts. Der Institutsrat

tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sollten äußere Umstände ein Treffen in Präsenz verhindern, kann dieses Treffen auch in digitaler Form stattfinden.

§ 4

Leitung des Instituts

- (1) Leiterin oder Leiter des Instituts ist eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor, die oder der die Professur szenische Leitung IMT oder die Professur musikalische Leitung IMT innehat.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Institutsrats für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Institutsleitung wird von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Institutsrats für die Dauer von vier Jahren bestellt, eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Leiterin oder des Leiters.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts ist verantwortlich für die Organisation des Studienbetriebs. Sie oder er entscheidet über die dem Institut zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Institut im Bereich der Ausbildungs- und Forschungsprojekte sowie der Kooperationen mit anderen internen und externen Institutionen.

§ 5

Finanzwesen und Verwaltung

Für das Finanzwesen und die Verwaltung des Instituts gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes. Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Behandlung der Drittmittel richten sich nach den Vorschriften des Landes.

§ 6

Benutzung

Zur Benutzung des Instituts ist der in § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis berechtigt. Andere Lehrkräfte und Studierende der Hochschule für Musik Karlsruhe und anderer Hochschulen oder hochschulähnlicher Einrichtungen können von der Institutsleitung zu den Lehrveranstaltungen des Instituts und zur Mitwirkung an Ausbildungs- oder Forschungsprojekten nach Maßgabe ihrer Eignung zugelassen werden, sofern es die Kapazität des Instituts erlaubt.

§ 7

Rechte und Pflichten bei der Nutzung

- (1) Die nutzungsberechtigten Mitglieder der Hochschule haben das Recht, das Institut im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen.
- (2) Die nutzungsberechtigten Mitglieder sowie Gäste sind verpflichtet,
 - a. die Erfordernisse eines geregelten Studienbetriebes zu beachten,
 - b. die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - c. Beschädigungen und Störungen unverzüglich der Institutsleitung mitzuteilen und
 - d. in den von ihnen genutzten Räumen sowie bei der Nutzung auswärtiger Räume den fachlichen Weisungen des technischen Personals Folge zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige „Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Musiktheater der Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe“ vom 12. Oktober 1994 außer Kraft.

Karlsruhe, den 17.09.2025

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Dr. Matthias Wiegandt

Rektor